

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstentfeldbruck (Abfallgebührensatzung – AbfGS)

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes i.V.m. Art. 1, 2 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes i.V.m. § 19 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürstentfeldbruck (Abfallwirtschaftssatzung) vom 23.07.2021 – jeweils in der aktuell gültigen Fassung – erlässt der Landkreis Fürstentfeldbruck folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstentfeldbruck (**Abfallgebührensatzung**):

## Inhaltsübersicht

§ 1	Gebührenerhebung	§ 5	Entstehen der Gebührenschuld
§ 2	Gebührensschuldner	§ 6	Fälligkeit der Gebührenschuld
§ 3	Gebührenmaßstab	§ 7	Pflichten der Gebührenschuldner
§ 4	Gebührensätze	§ 8	In-Kraft-Treten

### § 1

#### **Gebührenerhebung**

Der Landkreis Fürstentfeldbruck erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

### § 2

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer des dem Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 der Abfallwirtschaftssatzung unterliegenden Grundstückes als Benutzer. <sup>2</sup>Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt ist derjenige dem das Eigentum gemäß § 39 Abs. 2 AO i.V.m. Art. 13 Abs.1 Nr. 2 Buchst. b) KAG zugerechnet wird, der dinglich Nutzungsberechtigte (§ 1 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung) oder die Wohnungseigentümergeinschaft der dem Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 der Abfallwirtschaftssatzung unterliegenden Grundstücke als Benutzer. <sup>3</sup>Bei der Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken ist der Erwerber Benutzer. <sup>4</sup>Bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. <sup>5</sup>Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte oder nach § 4 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossenen Abfälle der Landkreis entsorgt (§ 4 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung). <sup>6</sup>Bei der Anlieferung der in § 4 Abs. 12 und Abs. 18 genannten Abfälle gilt der Anlieferer als Benutzer.
- (3) <sup>1</sup>Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer sowie für die zugelassene gemeinsame Benutzung von Restmüll- und Bioabfallbehältnissen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 9 der Abfallwirtschaftssatzung.
- (4) Der Gebührenbescheid über die gesamte Forderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich
- nach einer Grundgebühr für jede Einheit im Sinne der Absätze 2 und 3 (Grundgebühreneinheit) und
  - nach Leistungsgebühren
    - nach der Zahl und dem Fassungsvermögen, sowie der Anzahl der Abfahren der Restmüllbehälter, Biotonnen und Wertstofftonnen oder im Falle der zugelassenen Sackabfuhr nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallsäcke,
    - im Falle der Abholung von Sperrmüll, sperrigem Metallschrott und Elektrogroßgeräten nach Art und Volumen der zur Abholung bereitgestellten Abfälle,
    - nach Art und Menge bzw. Volumen der an den Einrichtungen des Landkreises angelieferten Abfälle,
    - nach der Menge, dem Sach- und Personalaufwand bei illegaler Abfallentsorgung.
- (2) Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt als Grundgebühreneinheit im Sinne dieser Satzung jede nach außen abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, die die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen (Haushaltsgrundgebühr).
- (3) <sup>1</sup>Bei gewerblich oder zu sonstigen Zwecken (= insbesondere freiberufliche oder ähnliche sowie öffentliche Nutzung) oder bei gemischt genutzten Grundstücken gilt jede Nutzungseinheit für sich als mindestens eine zusätzliche Grundgebühreneinheit, insoweit wird wie folgt differenziert:
- <sup>2</sup>Die auf dem anschlusspflichtigen Grundstück, innerhalb von Gebäuden nicht für Wohnzwecke vorhandenen Nutzflächen entsprechen
- |   |   |
|---|---|
| unter 300 m <sup>2</sup>                    | 1 Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung   |
| bis einschließlich 1000 m <sup>2</sup>      | 2 Grundgebühreneinheiten für gewerbliche/sonstige Nutzung |
| bis einschließlich 2000 m <sup>2</sup>      | 3 Grundgebühreneinheiten für gewerbliche/sonstige Nutzung |
| je weitere angefangene 1.000 m <sup>2</sup> | 1 Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung   |
- <sup>3</sup>Bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je angefangene 10 Fremdenbetten als eine Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung.
- <sup>4</sup>Bei Campingplätzen gelten je angefangene 10 Stellplätze als eine Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung.
- <sup>5</sup>Für die nebenberufliche Ausübung von Tätigkeiten nach Satz 1 innerhalb von Wohneinheiten ohne separate Betriebs- oder Arbeitsräume, wird eine Grundgebühr für gewerbliche/sonstige Nutzung nicht erhoben, wenn aus der Tätigkeit ein nennenswertes Müllaufkommen nicht zu erwarten ist.
- <sup>6</sup>Auf die Erhebung einer Grundgebühr für gewerbliche/sonstige Nutzung kann verzichtet werden, wenn Tätigkeiten nach Satz 1 ausschließlich außerhalb des Landkreises Fürstfeldbruck ausgeübt werden und ausgeschlossen ist, dass durch die Ausübung der Tätigkeit entsorgungspflichtige Abfälle im Landkreis Fürstfeldbruck anfallen können.
- <sup>7</sup>Auf die Erhebung einer Grundgebühr kann ferner verzichtet werden bei Tätigkeiten, die ausschließlich außerhalb des Betriebssitzes oder der Betriebsstätte ausgeübt werden (reine ambulante Tätigkeiten), wenn zur Ausübung dieser Tätigkeiten keine Betriebs- oder Arbeitsräume (z.B. Lagerräume, Verwaltungsräume, häusliche Arbeitszimmer, Werkstätten u.ä.) vorhanden sind.

<sup>8</sup>Die Grundgebühr für gewerbliche/sonstige Nutzung kann auf die Höhe einer Haushaltsgrundgebühr ermäßigt werden, wenn

- die zur Ausübung der Tätigkeit genutzten Betriebs- und Arbeitsräume insgesamt weniger als 50 m<sup>2</sup> aufweisen oder
- eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb von Wohneinheiten ohne Betriebs-/ Verwaltungseinheiten ausgeübt wird oder
- die Tätigkeit größtenteils (70 % und mehr) außerhalb der dazu bestimmten Betriebs-/Arbeitsräume ausgeübt wird oder
- zur Ausübung der Tätigkeit genutzte Betriebs-/Arbeitsräume nicht regelmäßig oder nur in geringem Umfang (weniger als 10 Wochenstunden) genutzt werden.

<sup>9</sup>Befreiungen und Ermäßigungen nach den Sätzen 5 – 8 werden nur auf Antrag ab dem Kalendertag des Antragseinganges beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstfeldbruck gewährt. <sup>10</sup>Die Antragsteller sind verpflichtet bei erstmaliger Antragstellung und unbeschadet § 7 auf Anforderung die Befreiungs-/Ermäßigungsvoraussetzungen nachzuweisen und zu belegen. <sup>11</sup>Befreiungen nach den Sätzen 5 und 7 sowie Ermäßigungen nach Satz 8 werden grundsätzlich dann nicht gewährt, wenn zur Ausübung der Tätigkeit zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird.

- (4) <sup>1</sup>Auf Antrag können Lagerflächen, die sich nicht am Hauptsitz der Nutzung gem. Abs. 3 Satz 1 befinden, mit Flächen am Hauptsitz zusammengerechnet werden. <sup>2</sup>Dies gilt nur, wenn sich der Hauptsitz im Landkreis Fürstfeldbruck befindet.
- (5) <sup>1</sup>Gewerbliche Lagerflächen ohne Abfallaufkommen können von der Erhebung einer Grundgebühr für gewerbliche/sonstige Nutzung befreit werden. <sup>2</sup>Als Lagerflächen sind solche Flächen anzusehen, die eindeutig und ausschließlich der Lagerhaltung von weiterzuverarbeitenden bzw. veräußerbaren Waren dienen. <sup>3</sup>Eine Abgrenzung zu vorhandenen Produktions- und Verkaufsflächen muss ersichtlich sein. <sup>4</sup>§ 3 Abs. 3 Sätze 9 und 10 gelten entsprechend.

#### § 4 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr für jede Grundgebühreneinheit nach § 3 Abs. 2 (Haushaltsgrundgebühr) beträgt 73,43 € pro Jahr, die Grundgebühreneinheit nach § 3 Abs. 3 (Grundgebühr für gewerbliche/sonstige Nutzung) beträgt 103,13 € pro Jahr.

- (2) <sup>1</sup>Die Leistungsgebühr für den Restmüll beträgt jährlich bei 14-täglicher Leerung für

1.	eine Müllnormtonne	mit	40 l Füllraum	57,96 €
2.	eine Müllnormtonne	mit	60/70 l Füllraum	86,94 €
3.	eine Müllnormtonne	mit	80/90 l Füllraum	115,92 €
4.	eine Müllnormtonne	mit	110/120 l Füllraum	173,88 €
5.	eine Müllnormtonne	mit	240 l Füllraum	347,76 €
6.	eine Müllnormtonne	mit	660 l Füllraum	956,34 €
7.	eine Müllnormtonne	mit	770 l Füllraum	1.115,73 €
8.	eine Müllnormtonne	mit	1,1 cbm Füllraum	1.593,90 €
9.	eine Müllnormtonne	mit	2,5 cbm Füllraum	3.622,51 €
10.	eine Müllnormtonne	mit	5,0 cbm Füllraum	7.245,02 €

<sup>2</sup>Die Leistungsgebühr für den Restmüll beträgt jährlich bei wöchentlicher Leerung für

1.	eine Müllnormtonne	mit	240 l Füllraum	695,52 €
2.	eine Müllnormtonne	mit	660 l Füllraum	1.912,68 €
3.	eine Müllnormtonne	mit	770 l Füllraum	2.231,46 €
4.	eine Müllnormtonne	mit	1,1 cbm Füllraum	3.187,80 €
5.	eine Müllnormtonne	mit	2,5 cbm Füllraum	7.245,02 €
6.	eine Müllnormtonne	mit	5,0 cbm Füllraum	14.490,04 €

(3) <sup>1</sup>Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Gebühren beinhalten folgende Biotonnenvolumen:

1.	40	Liter	Restmüllvolumen	beinhalten	1 x 60	Liter	Biotonnenvolumen
2.	60 / 70	Liter	Restmüllvolumen	beinhalten	1 x 60	Liter	Biotonnenvolumen
3.	80 / 90	Liter	Restmüllvolumen	beinhalten	1 x 60	Liter	Biotonnenvolumen
4.	110 / 120	Liter	Restmüllvolumen	beinhalten	1 x 60	Liter	Biotonnenvolumen
5.	240	Liter	Restmüllvolumen	beinhalten	1 x 120	Liter	Biotonnenvolumen
6.	660	Liter	Restmüllvolumen	beinhalten	1 x 240 und 1 x 120	Liter	Biotonnenvolumen
7.	770	Liter	Restmüllvolumen	beinhalten	1 x 240, 1 x 120 und 1 x 60	Liter	Biotonnenvolumen
8.	1,1	cbm	Restmüllvolumen	beinhalten	2 x 240 und 1 x 120	Liter	Biotonnenvolumen
9.	2,5	cbm	Restmüllvolumen	beinhalten	5 x 240 und 1 x 60	Liter	Biotonnenvolumen
10.	5	cbm	Restmüllvolumen	beinhalten	10 x 240 und 1 x 120	Liter	Biotonnenvolumen

<sup>2</sup>Die in Abs. 2 Satz 2 genannten Gebühren beinhalten folgende Biotonnenvolumen:

1.	240	Liter	Restmüllvolumen	beinhalten	2 x 120	Liter	Biotonnenvolumen
2.	660	Liter	Restmüllvolumen	beinhalten	2 x 240, 1 x 120 und 1 x 60	Liter	Biotonnenvolumen
3.	770	Liter	Restmüllvolumen	beinhalten	3 x 240 und 1 x 60	Liter	Biotonnenvolumen
4.	1,1	cbm	Restmüllvolumen	beinhalten	4 x 240 und 2 x 120	Liter	Biotonnenvolumen
5.	2,5	cbm	Restmüllvolumen	beinhalten	10 x 240 und 2 x 60	Liter	Biotonnenvolumen
6.	5	cbm	Restmüllvolumen	beinhalten	20 x 240 und 2 x 120	Liter	Biotonnenvolumen

<sup>3</sup>Wird ein größeres als das in Satz 1 und 2 jeweils genannte Biotonnenvolumen vorgehalten, beträgt die Gebühr für jeden zusätzlichen Liter Biotonnenvolumen 0,50 € pro Jahr.

(4) <sup>1</sup>Für jede weitere Restmüllleerung (Sonderleerung) beträgt die Gebühr pro Leerung bei

1.	einer Müllnormtonne	mit	40 l Füllraum	44,60 €
2.	einer Müllnormtonne	mit	60/70 l Füllraum	45,90 €
3.	einer Müllnormtonne	mit	80/90 l Füllraum	47,10 €
4.	einer Müllnormtonne	mit	110/120 l Füllraum	49,80 €
5.	einer Müllnormtonne	mit	240 l Füllraum	57,60 €
6.	einer Müllnormtonne	mit	660 l Füllraum	84,60 €
7.	einer Müllnormtonne	mit	770 l Füllraum	91,70 €
8.	einer Müllnormtonne	mit	1,1 cbm Füllraum	113,10 €
9.	einer Müllnormtonne	mit	2,5 cbm Füllraum	243,90 €
10.	einer Müllnormtonne	mit	5,0 cbm Füllraum	279,50 €
11.	einer Mulde	mit	3,0 cbm Füllraum	261,70 €
12.	einer Mulde	mit	5,5 cbm Füllraum	288,30 €

<sup>2</sup>Für jede weitere Leerung (Sonderleerung) von Biotonnen beträgt die Gebühr pro Leerung bei

einer Müllnormtonne	mit	60 l Füllraum	47,10 €
einer Müllnormtonne	mit	120 l Füllraum	49,20 €
einer Müllnormtonne	mit	240 l Füllraum	53,10 €

<sup>3</sup>Für jede weitere Leerung (Sonderleerung) von Landkreis-Papiertonnen beträgt die Gebühr pro Leerung bei

einer Müllnormtonne	mit	1,1 cbm Füllraum	36,90 €.
---------------------	-----	------------------	----------

<sup>4</sup>Für jede weitere Leerung (Sonderleerung) von Wertstofftonnen beträgt die Gebühr pro Leerung bei

einer Müllnormtonne	mit	80 l Füllraum	58,70 €
einer Müllnormtonne	mit	120 l Füllraum	60,00 €
einer Müllnormtonne	mit	240 l Füllraum	64,00 €
einer Müllnormtonne	mit	1,1 cbm Füllraum	90,00 €

(5) <sup>1</sup>Die jährliche Leistungsgebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Großcontainern beträgt pro Kubikmeter bestelltem und aufgestelltem Containermaß

bei wöchentlicher Abholung	2.898,00 €,
bei 14täglicher Abholung	1.449,00 €.

<sup>2</sup>Die Leistungsgebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Großcontainern bei einmaliger Abholung beträgt 64,50 € pro Kubikmeter bestelltem und aufgestelltem Containermaß.

(6) <sup>1</sup>Die jährliche Leistungsgebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Pressmulden beträgt pro Kubikmeter bestelltem und aufgestelltem Containermaß

bei wöchentlicher Abholung	8.694,02 €,
bei 14täglicher Abholung	4.347,01 €.

<sup>2</sup>Die Leistungsgebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Pressmulden bei einmaliger Abholung beträgt 183,70 € pro Kubikmeter bestelltem und aufgestelltem Containermaß.

(7) <sup>1</sup>Die Leistungsgebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von zugelassenen Restmüllsäcken beträgt

für einen Einwegmüllsack mit	100 l Füllraum	5,60 €,
für einen Einwegmüllsack mit	50 l Füllraum	2,80 €.

(8) <sup>1</sup>Die Gebühr bei Selbstanlieferung (gemäß § 17 Abfallwirtschaftssatzung) von brennbaren Abfällen zur Beseitigung bei der Müllverbrennungsanlage Geiselbullach (ohne Einsammeln und Transport) beträgt:

177,80 € pro t

<sup>2</sup>Bei Anlieferungen von  $\leq 100$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $< 5$  t beträgt die Gebühr pauschal

13,34 €

<sup>3</sup>Bei Anlieferungen von  $\leq 200$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $\geq 5$  t und  $< 30$  t beträgt die Gebühr pauschal

26,67 €

<sup>4</sup>Bei Anlieferungen von  $\leq 400$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $\geq 30$  t beträgt die Gebühr pauschal

53,34 €

<sup>5</sup>Für die Feststellung des Fahrzeuggesamtgewichts ist das Eingangsgewicht maßgeblich.

- |  |  |
|--|--|
| (9) Die Gebühr für die Abholung von brennbarem Sperrmüll (im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 2 a der Abfallwirtschaftssatzung)<br>- maximal zwei Kubikmeter je Haushalt - beträgt  | 80,00 € je Anfahrt und Haushalt                        |
| (10) Die Gebühr für die Abholung von sperrigem Metallschrott (im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 2 b der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt   | 80,00 € je Anfahrt                                     |
| (11) Die Gebühr für die Abholung von Elektrogroßgeräten (im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 2 c der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt  | 80,00 € pro Stück                                      |
| (12) Die Gebühr für die Anlieferung von Problemabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (maximal 500 kg pro Jahr und Betrieb) beträgt für:  |  |
| - Altöl  | 0,90 € pro angefangenem kg                             |
| - Kondensatoren  | 19,60 € pro angefangenem kg                            |
| - Schwermetalle, Schwermetallverbindungen  | 21,50 € pro angefangenem kg                            |
| - sonstige Problemstoffe (Altfarben, Altlacke, Lösungsmittel, Fotochemikalien, Pflanzenschutzmittel, gefüllte Spraydosen, organische und anorganische Chemikalien, Aerosole, Tenside, Polyphosphate, Carbidverbindungen, Chlorkalk und Steinsalz etc.) | 6,30 € pro angefangenem kg                             |
| - Feuerlöscher   | 15,00 € pro Feuerlöscher                               |
| (13) Die Gebühr für die Anlieferung aus privaten Haushalten beträgt:   |  |
| - für Altöl  | 0,90 € pro angefangenem kg                             |
| - für Feuerlöscher   | 15,00 € pro Feuerlöscher                               |
| (14) Die Gebühr für die Anlieferung von Gartenabfällen an den großen Wertstoffhöfen und sonstigen Sammelstellen beträgt  |  |
| a) für Privatanlieferungen, die 1 cbm täglich überschreiten  | 10,00 € je angefangenem Kubikmeter, mindestens 10,00 € |
| b) für Anlieferungen aus anderen Herkunftsbereichen  | 10,00 € je angefangenem Kubikmeter, mindestens 10,00 € |

(15) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen auf der landkreiseigenen Deponie Jesenwang beträgt bei

<b>1</b>	<b>Reinem Ziegel (Ziegelsteine, Dachziegel)</b>	<b>9,00 € pro t</b>
<b>2</b>	<b>Reinem Betonabbruch, Teile bis inkl. 50 cm</b>	<b>9,00 € pro t</b>
<b>3</b>	<b>Reinem Betonabbruch, Teile &gt; 50 cm</b>	<b>18,00 € pro t</b>
3.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
3.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
3.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	5,40 €
<b>4</b>	<b>Betonteile mit Armierung (z. B. Masten, Säulen, Spaltenböden)</b>	<b>80,00 € pro t</b>
4.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	6,00 €
4.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	12,00 €
4.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	24,00 €
<b>5</b>	<b>Bauschutt (Beton, Ziegel gemischt)</b>	<b>90,00 € pro t</b>
5.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	6,75 €
5.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	13,50 €
5.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	27,00 €
<b>6</b>	<b>Mineralfaser in einer zugelassenen Verpackung</b>	<b>373,00 € pro t</b>
6.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	27,98 €
6.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	55,95 €
6.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	111,90 €
<b>7</b>	<b>nicht verwertbare, nicht brennbare Abfälle - geeignet zur Ablagerung auf einer Deponie der Klasse 0</b>	<b>50,00 € pro t</b>
7.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
7.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	7,50 €
7.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	15,00 €
<b>8</b>	<b>Asbest in einer zugelassenen Verpackung</b>	<b>232,00 € pro t</b>
8.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	17,40 €
8.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	34,80 €
8.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	69,60 €
<b>9</b>	<b>Flachglas</b>	<b>45,00 € pro t</b>
9.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
9.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	6,75 €
9.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	13,50 €
<b>10</b>	<b>Flachglas mit Rahmen</b>	<b>140,00 € pro t</b>
10.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	10,50 €

nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung

10.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	21,00 €
10.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	42,00 €
<b>11</b>	<b>Erdaushub</b>	<b>50,00 € pro t</b>
11.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
11.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	7,50 €
11.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	15,00 €
<b>12</b>	<b>Straßenaufbruch, nicht teerhaltig</b>	<b>50,00 € pro t</b>
12.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
12.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	7,50 €
12.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	15,00 €
<b>13</b>	<b>Straßenaufbruch, teerhaltig</b>	<b>232,00 €/t</b>
13.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	17,40 €
13.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	34,80 €
13.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	69,60 €
<b>14</b>	<b>Altholz, Kategorie I bis III</b>	<b>74,00 € pro t</b>
14.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	5,55 €
14.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	11,10 €
14.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	22,20 €
<b>15</b>	<b>nicht verwertbare, nicht brennbare Abfälle - geeignet zur Ablagerung auf einer Deponie der Klasse 2 - inkl. Transport</b>	<b>232,00 € pro t</b>
15.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	17,40 €
15.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	34,80 €
15.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	69,60 €
<b>16</b>	<b>nicht verwertbare, brennbare Abfälle inkl. Transport zur MVA Geiselbullach</b>	<b>245,00 € pro t</b>
16.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	18,38 €
16.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	36,75 €
16.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	73,50 €
<b>17</b>	<b>Bioabfälle</b>	<b>120,00 € pro t</b>
17.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	9,00 €
17.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	18,00 €
17.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	36,00 €
<b>18</b>	<b>Dachpappe</b>	<b>414,00 € pro t</b>
18.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	31,05 €
18.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	62,10 €

18.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	124,20 €
<b>19</b>	<b>Gipsabfälle</b>	<b>94,00 € pro t</b>
19.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	7,05 €
19.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	14,10 €
19.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	28,20 €
<b>20</b>	<b>Leicht- bzw. Porenbeton (z.B. Ytong)</b>	<b>86,00 € pro t</b>
20.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	6,45 €
20.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	12,90 €
20.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	25,80 €
<b>21</b>	<b>HBCDD-haltige Abfälle aus privaten Haushalten</b>	<b>1.666,00 €/t</b>
21.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	124,95 €
21.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	249,90 €
21.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	499,80 €
<b>22</b>	<b>Gartenabfälle aus privaten Haushalten, die 220 kg täglich überschreiten</b>	<b>50,00 €/t</b>
22.1	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $> 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	15,00 €
<b>23</b>	<b>Gartenabfälle aus anderen Herkunftsbereichen</b>	<b>50,00 €/t</b>
23.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
23.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	7,50 €
23.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	15,00 €
<b>24</b>	<b>Keramik- und Fliesenabfälle</b>	<b>103,00 €/t</b>
24.1	bei Anlieferungen von $\leq 100$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $< 5$ t beträgt die Gebühr pauschal	7,73 €
24.2	bei Anlieferungen von $\leq 200$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 5$ t und $< 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	15,45 €
24.3	bei Anlieferungen von $\leq 400$ kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von $\geq 30$ t beträgt die Gebühr pauschal	30,90 €

<sup>2</sup>Für die Feststellung des Fahrzeuggesamtgewichts nach Satz 1 ist das Eingangsgewicht maßgeblich.

<sup>3</sup>Sofern bei Anlieferungen von  $\leq 100$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $< 5$  t, von  $\leq 200$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $\geq 5$  t und  $< 30$  t oder von  $\leq 400$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $\geq 30$  t keine gesonderte Gebühr ausgewiesen ist, beträgt die Gebühr pauschal 5,00 € pro angelieferte Fraktion.

<sup>4</sup>Ergibt die Berechnung der Anlieferungsgebühr nach Satz 3 einen geringeren Betrag als 5,00 € so beträgt die Mindestgebühr 5,00 € pro angelieferte Fraktion.

<sup>5</sup>Unter nicht verwertbaren, nicht brennbaren Abfällen – geeignet zur Ablagerung auf einer Deponie der Klasse 0 - werden insbesondere folgende Abfälle verstanden: Glasbausteine, Drahtglas, asbestfreie Zementplatten, Sand.

<sup>6</sup>Bei der Anlieferung von Mineralfasern in einer zugelassenen Verpackung wird eine Freimenge von 15 Liter pro Tag gewährt.

<sup>7</sup>Für die Einstufung des angelieferten Materials wird das darin enthaltene Material, für das die höchste Gebühr festgesetzt ist, zur Gebührenfestsetzung herangezogen.

<sup>8</sup>Die Gebühr für das Wiederaufladen von angeliefertem Material beträgt 25,00 €

(16) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Anlieferung von nicht verwertbaren, nicht brennbaren Abfällen – geeignet zur Ablagerung auf einer Deponie der Klasse 2 (Reststoffdeponie Jedenhofen) beträgt 211,00 € pro t

<sup>2</sup>Bei Anlieferungen von  $\leq 100$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $< 5$  t beträgt die Gebühr pauschal 16,00 €

<sup>3</sup>Bei Anlieferungen von  $\leq 200$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $\geq 5$  t und  $< 30$  t beträgt die Gebühr pauschal 32,00 €

<sup>4</sup>Bei Anlieferungen von  $\leq 400$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $\geq 30$  t beträgt die Gebühr pauschal 64,00 €

<sup>5</sup>Für die Feststellung des Fahrzeuggesamtgewichts ist das Eingangsgewicht maßgeblich.

(17) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Anlieferung an den großen Wertstoffhöfen und sonstigen Sammelstellen beträgt:

- a) für Dachpappe 4,00 € pro angefangenem  $\frac{1}{4}$  cbm
- b) für vermischten Bauschutt, reinen Bauschutt, Flachglas, Gipsabfälle, Leicht –bzw. Porenbeton 4,00 € pro angefangenem  $\frac{1}{4}$  cbm
- c) für zementgebundenen Asbest 4,00 € pro Anlieferung

<sup>2</sup>Bei den in Satz 1 geregelten Anlieferungen wird je Fraktion a), b) oder c) eine Freimenge von 15 Litern pro Tag gewährt.

(18) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) beträgt je angefangenem Kubikmeter 60,00 €. <sup>2</sup>Zusätzlich wird eine Gebühr von 2,50 € pro angefangene Kilometer und eine Aufwandsgebühr von 30,00 € pro angefangene Stunde und eingesetztem Arbeiter erhoben.

(19) Die Gebühr für die Abholung von haushaltsüblichen, gebrauchsfähigen Gegenständen für die Wertstoffbörse – maximal zwei Kubikmeter je Haushalt - beträgt 80,00 € je Anfahrt und Haushalt

(20) Die jährliche Gebühr für die vierwöchentliche Leerung der Wertstofftonnen beträgt

für eine 80-Liter-Müllnormtonne	47,50 €
für eine 120-Liter-Müllnormtonne	71,25 €
für eine 240-Liter-Müllnormtonne	142,51 €
für eine 1.100-Liter-Müllnormtonne	653,17 €

- (21) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Anlieferung von Künstlichen Mineralfasern (KMF) in zugelassenen reißfesten Gewebesäcken zu einer vom Landkreis bekanntgegebenen Übergabestelle beträgt 309,00 € pro t
- <sup>2</sup>Bei Anlieferungen von  $\leq 100$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $< 5$  t beträgt die Gebühr pauschal 23,50 €
- <sup>3</sup>Bei Anlieferungen von  $\leq 200$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $\geq 5$  t und  $< 30$  t beträgt die Gebühr pauschal 47,00 €
- <sup>4</sup>Bei Anlieferungen von  $\leq 400$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $\geq 30$  t beträgt die Gebühr pauschal 94,00 €
- <sup>5</sup>Für die Feststellung des Fahrzeuggesamtgewichts ist das Eingangsgewicht maßgeblich.

- (22) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Anlieferung von HBCDD-haltigen Abfällen aus privaten Haushalten bei der Müllverbrennungsanlage Geiselbullach beträgt 1.666,00 € pro t
- <sup>2</sup>Bei Anlieferungen von  $\leq 100$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $< 5$  t beträgt die Gebühr pauschal 125,00 €
- <sup>3</sup>Bei Anlieferungen von  $\leq 200$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $\geq 5$  t und  $< 30$  t beträgt die Gebühr pauschal 250,00 €
- <sup>4</sup>Bei Anlieferungen von  $\leq 400$  kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von  $\geq 30$  t beträgt die Gebühr pauschal 500,00 €
- <sup>5</sup>Für die Feststellung des Fahrzeuggesamtgewichts ist das Eingangsgewicht maßgeblich.

## § 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung für Abfälle im Holsystem gemäß § 4 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 2 entsteht die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers mit Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung (Grundgebühr, § 4 Abs. 1) bzw. mit Ausgabe der Gebührenmarke (Leistungsgebühr, § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 1 und 2) nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung. <sup>2</sup>Die Gebührenpflicht erlischt mit Beendigung der Benutzung nach Satz 1.
- (2) <sup>1</sup>Erhebungszeitraum für die Grund- und Leistungsgebühren gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 ist das Kalenderjahr. <sup>2</sup>Die Gebührenschuld entsteht am 01.01. des Kalenderjahres. <sup>3</sup>Erfolgt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld abweichend von Satz 2 am Tag des Anschlusses (Grundgebühr, § 4 Abs. 1) bzw. mit Ausgabe der Gebührenmarke (Leistungsgebühr, § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 1 und 2). <sup>4</sup>Die Gebührenschuld endet abweichend von Satz 1 mit Ablauf des Kalendertages, an dem das Grundstück nicht mehr an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung angeschlossen ist (Grundgebühr, § 4 Abs. 1) bzw. mit Ablauf des Kalendertages, an dem die Gebührenmarke dem Landkreis ausgehändigt wird (Leistungsgebühr, § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 1 und 2). <sup>5</sup>Entsteht bzw. endet die Gebührenschuld im Laufe des Kalenderjahres, werden die in § 4 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 2 enthaltenen Jahresgebühren für den Erhebungszeitraum anteilig ab dem Kalendertag erhoben, an dem die Gebührenschuld entsteht bzw. bis zum Ablauf des Kalendertages erhoben, an dem die Gebührenschuld endet.

- (3) <sup>1</sup>Bei der Inanspruchnahme eines größeren als in § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 genannten Biotonnenvolumens gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 grundsätzlich am 01.01. des Kalenderjahres. <sup>2</sup>Abweichend davon entsteht die Gebührenschuld mit dem Tag der Erhöhung des Biotonnenvolumens (Aufstellung zusätzliche(r) bzw. größere(r) Behälter am Grundstück durch den Landkreis oder seinem Beauftragten), wenn das höhere Biotonnenvolumen zum 01.01. noch nicht vorgehalten wurde. <sup>3</sup>Die Gebührenschuld endet mit dem beantragten Datum der Beendigung der Nutzung des über das in § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 hinausgehenden Biotonnenvolumens, jedoch nicht vor Eingang der Abmeldung im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstfeldbruck. <sup>4</sup>Entsteht bzw. endet die Gebührenschuld im Laufe des Kalenderjahres, werden die in § 4 Abs. 3 Satz 3 erhobenen Jahresgebühren für den Erhebungszeitraum anteilig ab dem Kalendertag erhoben, an dem die Gebührenschuld entsteht bzw. bis zum Ablauf des Kalendertages erhoben, an dem die Gebührenschuld endet.
- (4) Bei der Anlieferung bzw. Selbstanlieferung (§ 4 Abs. 8, 12 bis 16, 17, 21 und 22) entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (5) Bei der Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken (§ 4 Abs. 7) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an die Benutzer.
- (6) Bei der Sonderleerung von Restmüllbehältnissen, Biotonnen, Landkreis-Papiertonnen und Wertstofftonnen (§ 4 Abs. 4) sowie bei der Abholung von Großcontainern (§ 4 Abs. 5), Pressmulden (§ 4 Abs. 6), Sperrmüll (§ 4 Abs. 9), sperrigem Metallschrott (§ 4 Abs. 10), Elektrogroßgeräten (§ 4 Abs. 11) und Gegenständen für die Wertstoffbörse (§ 4 Abs. 19) entsteht die Gebührenschuld mit Beauftragung des Landkreises.
- (7) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle gemäß § 4 Abs. 18 entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis bzw. die vom Landkreis beauftragten Dritten.
- (8) Bei der Leerung der Wertstofftonnen (§ 4 Abs. 20) entsteht die Gebührenschuld mit dem Tag der Aufstellung der Wertstofftonne am Grundstück durch den Landkreis oder seinem Beauftragten. Sie endet mit dem beantragten Datum der Beendigung der Nutzung der Wertstofftonne, jedoch nicht vor Eingang der Abmeldung im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstfeldbruck.

## § 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühren für die Abfallentsorgung im Holsystem (Grund- und Leistungsgebühr) gemäß § 4 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 2 sind jeweils am 01.07. und 01.01. jeden Jahres (halbjährliche Zahlungsweise) bzw. auf Antrag am 01.01. jeden Jahres (jährliche Zahlungsweise), frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- <sup>2</sup>Bei später hinzukommenden Schuldnern oder wenn sich die maßgeblichen Umstände gemäß § 3 Abs. 1 bis 5 und § 4 Abs. 2 und 3 Sätze 1 und 2 ändern, wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle gemäß § 4 Abs. 18 wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Für die Müllgroßcontainer nach § 4 Abs. 5 sowie Preßmulden nach § 4 Abs. 6 wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (4) Für die Anlieferung bzw. Selbstanlieferung von Abfällen gemäß § 4 Abs. 8, 12, Abs. 14 bis 16 und 21 sowie 22 wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

- (5) Für Restmüllsäcke gemäß § 4 Abs. 7 wird die Gebühr mit dem Kauf fällig und entrichtet.
- (6) Für die Leerung der Biotonnen (§ 4 Abs. 3 Satz 3), die zusätzliche Abholung von Abfällen gemäß § 4 Abs. 4 sowie für die Leerung der Wertstofftonnen (§ 4 Abs. 20) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (7) Für die Anlieferung der Abfälle gemäß § 4 Abs. 13 und Abs. 17 wird die Gebühr mit Abgabe der Abfälle am Wertstoffhof oder einer sonstigen Sammelstelle fällig und ist dort zu entrichten.
- (8) Für die Abholung von Sperrmüll, sperrigem Metallschrott, Elektrogroßgeräten sowie gebrauchsfähigen Gegenständen für die Wertstoffbörse gemäß § 4 Abs. 9 bis 11 und 19 wird die Gebühr mit Beauftragung des Landkreises fällig und ist vor Ausführung der Leistung zu entrichten.

## **§ 7 Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Landkreis oder den beauftragten Stellen die für die Höhe der Gebührenschuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 11.08.2025  
Landratsamt Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin  
Landrat